



Plasmapen-Anwendungen

Da zieht was auf

Plasmapens sind Trend in der minimal-invasiven Behandlung von faltigen Ober- und Unterlidern, Läsionen, Hautanhangsgebilden, Tattoos und mehr. Wer darf eigentlich so einen Plasmapen anwenden – Kosmetiker oder Ärzte und Heilpraktiker?

Die Plasmatechnologie nutzt physikalisches Plasma. Das Plasma wird mit sogenannten Plasmageneratoren erzeugt. Das Phänomen der **dielektrischen Barriereentladung ionisiert atmosphärische Gase aus der Umgebung**, bestehend hauptsächlich aus Stickstoff und Sauerstoff. Die Potentialdifferenz zwischen Gerät und Haut erzeugt dabei ohne Hautberührung den **Plasmabogen**.

Das **Plasma besteht** meist hauptsächlich aus **stickstoffreaktiven Spezies (RNS) und sauerstoffreaktiven Spezies (ROS)**. Die hoch reaktiven Partikel sind in der Lage, die **oberste Hautschicht zu sublimieren**, also zu verdampfen.

Die reaktiven Sauerstoff- und Stickstoffpartikel sind aber **auch in der Lage, in tiefere Hautschichten vorzudringen**, und können dort die sogenannte **intrinsische Plasmawirkung** entfalten. Daraus resultiert im zweiten Schritt ein **Aufbau kollagener Fasern** im Behandlungsareal, welche der Haut mehr Festigkeit und Struktur geben. Die **Wundfläche** bedarf einer **besonderen Pflege, um Narben, Pigmentierung, aber auch Infektionen vorzubeugen**.

Bei entsprechendem medizinischen, anatomischen Knowhow und manuellem Geschick ist die Plasmabehandlung eine schnell zu erlernende Behandlungsform.

Keine Gesetzesvorlagen

Die Frage, ob es sich bei einer Behandlung um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit oder „nur“ um Kosmetik handelt, ist nicht einfach zu beantworten.

Gesetzesvorgaben gibt es (bisher) für diese Fälle nicht. Jedoch können über die Jahre entwickelte **richterliche Grundsätze für die Beurteilung herangezogen** werden.

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) liegt bei einer Tätigkeit eine Ausübung der Heilkunde dann vor, wenn

- die Behandlung selbst zwar keine medizinischen Kenntnisse voraussetzt, jedoch die Frage aufwirft, ob sie im Einzelfall begonnen werden darf,
- die Behandlung ärztlich diagnostisches Fachwissen erfordert, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen (BVerwG, Urt. v. 28.9.1965 – I C 105/63),
- die Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann (BGH, Urt. v. 13.9.1977 – 1 StR 389/77),
- die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche oder heilkundliche Fachkenntnis erfordert (BVerwG, Urt. v. 20.1.1966 – I C 73/64).

Ärztliche Fachkenntnisse können dabei im Hinblick auf das Ziel, die Art oder für

die Methode der Tätigkeit erforderlich sein.

Vereinzelt liegen zudem Urteile zu spezifischen Anwendungen in der Branche vor. So ist seit einiger Zeit klar, dass die Faltenbehandlung mit Hyaluronsäure nur in die Hände Heilkundiger gehört (OVG NRW, Urt. v. 28.4.2006 – 13 A 2495/03, VG Trier, Urt. v. 23.1.2003 – 6 K 867/02, VG München, Beschl. v. 17.12.1999 - M 16 S 99.4716).

Lasergeräte mit einer Ausgangsleistung bis 50 mW dürfen dagegen von Kosmetikern angewendet werden (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.6.2011 · Az. 7 K 2991/10).

Speziell für die Plasmaanwendung gibt es bisher keine gerichtliche Entscheidung. Allerdings haben **einzelne Ordnungsbehörden Untersagungsverfügungen an Kosmetikinstitute** versandt, die solche Behandlungen anbieten.

Ärztliches Fachwissen nötig

Indikationen für eine Plasmabehandlung sind u.a. Akne, Läsionen, Hyperpigmentierungen, Warzen und Keratosen sowie Narben. Diese Erscheinungsformen der Haut können im Einzelfall Ausdruck einer ernsthaften Erkrankung des Patienten sein.

Der Behandler ist daher beispielsweise dazu aufgefordert, **differentialdiagnostisch** simple Läsionen („Altersflecken oder Hyperpigmentierungen“) von krankhaften Veränderungen wie Melanomen oder dysplastischen melanozytären Naevi abzugrenzen.

Dies erfordert ein **profundes dermatologisches Fachwissen**. Würde nun ein Heilkundiger einen manifesten schwarzen Hautkrebs oder ein Melanoma-in-situ mittels Plasmaeinwirkung verdampfen, könnte eine lebensgefährliche Krankheit viel zu spät erkannt werden.

Häufig ist im Anfangsstadium der Erkrankung nur eine einzige Hautveränderung Indikator für die Diagnose Krebs. Die Verdampfungswirkung sorgt aber dafür, dass keine Histologie des entfernten Gewebes mehr möglich ist.

Nachträglich kann also nicht mehr festgestellt werden, ob es sich um eine unbedenkliche, altersbedingte Hautveränderung oder ein Karzinom gehandelt hat.

Mehr erfahren – online gehen

Als BASIC-Online- oder PREMIUM-Kombi-Abonnent der medical BEAUTY FORUM können Sie sich **auch online up to date** halten über **richterliche Entscheidungen** zu den wichtigsten Themen der Branche.

Jetzt einfach das Stichwort "Urteile" im Suchfeld unter **www.medical-beauty-forum.com** eingeben und die **Serie "Urteile"** mit Rechtsanwalt Stefan Engels lesen.

Außerdem ist problematisch, dass Melanome häufig stark in tiefere Hautschichten einwachsen. Wird nun bei der Plasmabehandlung nur eine oberflächliche Abtragung der Läsion vorgenommen, der Rest verbleibt aber in der Haut, kann keine Diagnose mehr gestellt werden. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass auch nicht pigmentierte Läsionen entartet sein können und aus vorgenannten Gründen somit nicht mit der Plasmatechnologie behandelt werden dürfen. Ähnliche diagnostische Herausforderungen können u.a. bei der Abgrenzung von seborrhoischen Keratosen zu aktinischen Keratosen vorliegen.

Gefahr für die Gesundheit

Neben den **diagnostischen Kenntnissen** sind auch **Kenntnisse erforderlich, die gesundheitliche Schäden vermeiden oder zumindest das Risiko für selbige minimieren**. Bei der **Ober- und Unterlidstraffung**, einer häufig in Kosmetikinstituten angebotenen Behandlung, bestehen erhebliche Gefahren für den Kunden.

Wird die Straffung unsachgemäß ausgeführt, können sich Verbrennungen und daraus folgend Narben ergeben. Bei einer Fehleinschätzung der Behandlungsintensität kann zudem ein Entropium (Einstülpfen des Lidrands) oder ein Ektropium (Ausstülpfen des Lidrands) am Unterlid verursacht werden. Beide Problematiken führen zu ernsthaften Beschwerden des Kunden.

Im Falle des Entropiums hat der Kunde durch das Einstülpfen des Lidrands inkl.

der Wimpern ein permanentes Fremdkörpergefühl im Auge, welches zu Reizungen und Entzündungen führt. Im Fall des Ektropiums kann das Auge nicht mehr richtig geschlossen werden.

In beiden Fällen kann eine operative Korrektur notwendig werden. Vereinzelt werden nun auch **Schamlippenbehandlungen mit dem Plasmagen** durchgeführt. Welche Folgen Verbrennungen, Narben oder Infektionen durch unsachgemäße Behandlungen in diesem sensiblen Areal haben können, ist offensichtlich.

Risikoprofil & Nachsorge

Interessierte Kunden müssen vor einer Plasmaanwendung **auf ihre Eignung und ihr individuelles Risikoprofil** hin **beraten** werden.

Auch eine **fachgerechte Nachsorge** ist erforderlich. Die Sublimationswirkung des Plasmas hinterlässt eine sensible Wundfläche, die fachgerechter Pflege bedarf. Zudem ist regelmäßig mit starken Schwellungen und Krustenbildungen zu rechnen. Kundenindividuell sind daher Kortisongaben, bei Infektionen oder Entzündungen auch antibiotische Salben und ähnliches angezeigt.

Die richtige Einschätzung, welche Therapie den Heilungserfolg fördert, erfordert **heilkundliche Fachkenntnisse**, die in aller Regel nur ein Arzt oder Heilpraktiker hat.

Fazit

Die Plasmatechnologie erfordert **ärztliches diagnostisches Fachwissen**, birgt die **Gefahr gesundheitlicher Schäden** und bedarf **heilkundlicher Fachkenntnis für eine sachgerechte Patientenaufklärung und Nachbetreuung**. Ihre Anwendung könnte daher der Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 2 HeilPrG unterstellt werden.



Dipl.-Kffr. Astrid Tomczak
LL.M. (Pharmarecht)
Doctor's Delight
Pemmering
www.doctor-s-delight.de